Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2960

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der bisherige § 1 wird § 1 Abs. 1.

2. In Absatz 1 werden in Satz 1 der Punkt nach dem Wort „wären" gestrichen und die folgenden Worte angefügt:

   „oder

   c) wenn ihnen eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet und der Arbeitgeber Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse ist".

3. In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

   „Der Nachweis nach Satz 1 Buchstabe c ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen."

4. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Unbeschadet des Absatzes 1 sind Personen, die im Dezember 1967 und Januar 1968 oder in einem der genannten Monate außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes als Angestellte beschäftigt und im Dezember 1967 nach dem Angestelltenversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig waren, auf Antrag von einer bestehenden oder künftigen Versicherungspflicht zu befreien. Satz 1 gilt nicht für Personen, die erstmalig im Januar 1968 eine Beschäftigung aufgenommen haben. Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und b, Satz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1968 der 31. Dezember 1968 tritt und für den Versicherungsvertrag mindestens 240 Deutsche Mark monatlich aufgewendet werden."

Artikel 2

Artikel 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Unbeschadet des Absatzes 1 sind Personen, die im Dezember 1967 und Januar 1968 oder in einem der genannten Monate außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt und im Dezember 1967 nach dem Reichsknappschaftsgesetz nicht versicherungspflichtig waren, auf Antrag von einer bestehenden oder künftigen Versicherungspflicht zu befreien. Der Antrag ist bei der Ruhrknappschaft zu stellen. Satz 1 gilt nicht für Personen,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

die erstmalig im Januar 1968 eine Beschäftigung aufgenommen haben. Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und b, Satz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1968 der 31. Dezember 1968 tritt und für den Versicherungsvertrag mindestens 446,50 Deutsche Mark monatlich aufgewendet werden."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1968

Dr. Barzel und Fraktion